

Bitte beachten Sie Punkt 10. Definition und Sonderregelungen für vollständig geimpfte oder genesene Besucher*innen!

1. Vorbemerkung

Grundlage unseres Besuchskonzeptes sind die Handlungsempfehlungen des Bayerischen Ministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweiligen aktuellen Fassung. Es ist das Ergebnis einer Risikobewertung sowie einer ethischen Güter- und Interessensabwägung zwischen Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen sowie notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes. Sie wird bei neuen und relevanten behördlichen Vorgaben angepasst und – entsprechend des aktuellen Infektionsgeschehens – regelmäßig hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung geprüft.

Für unsere Bewohner*innen ist der persönliche Kontakt zu ihren Angehörigen hinsichtlich ihrer psychischen Stabilität, Lebensqualität und Gesundheit von enormer Bedeutung.

Andererseits gehören die Senior*innen, die wir in unseren Pflegeeinrichtungen versorgen, zu den Hochrisikogruppen, die am stärksten von der Corona-Pandemie bedroht sind. In einer Pflegeeinrichtung ist diese Hochrisikogruppe auf engstem Raum versammelt, was das Gefährdungspotential drastisch erhöht. Mit jeder Lockerung des Besuchsverbotes und der damit steigenden Zahl an Kontaktpersonen nimmt auch das Infektionsrisiko für unsere Bewohner*innen wieder zu.

Nur wenn alle Besucher*innen alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer FFP-2-Maske ohne Auslassventil und der Händehygiene konsequent einhalten, können wir das Ansteckungsrisiko minimieren und die Sicherheit aller Bewohner*innen unserer Einrichtung maßgeblich erhöhen.

2. Ziel

Mit diesem Informationsblatt wollen wir Sie über unser Schutz- und Hygienekonzept für Besucher*innen aufklären. Mit der Anmeldung zu einem Besuch erklären Sie sich einverstanden, die Bestimmungen vollumfänglich einzuhalten. Dies dient dem Schutz vor Covid19-Infektionen bei Bewohner*innen, Ihnen und unseren Mitarbeiter*innen.

3. Besuchsregeln

Bis auf weiteres gelten in den Einrichtungen des AWO Bezirksverbandes Ober- und Mittelfranken bzw. im AWO Sozialzentrum Erlangen folgende Regelungen:

- Wenn Sie zum Zeitpunkt des Besuchs unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome (z.B. Atembeschwerden) jeglicher Schwere oder Erkältungssymptome wie Fieber, Schnupfen oder ähnliches haben, dürfen Sie die Einrichtung in keinem Fall betreten. Dies gilt auch, wenn Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus („Coronavirus“) infizierten und/oder an diesem Virus erkrankten Person gehabt haben. Der Besuch Sterbender wird dennoch unter Anwendung entsprechender Schutz- und Hygienemaßnahmen und unter Einbeziehung des jeweiligen Pandemiebeauftragten möglich gemacht.
- Es liegt in Ihrer Verantwortung, die gesetzlichen Bestimmungen und alle Hygienevorschriften während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung vollumfänglich einzuhalten.
- Sie können keine Bewohner*innen besuchen, die aktuell unter Quarantäne stehen.
- Es muss eine feste und begrenzte Besuchszeit vereinbart werden. Dazu vergeben wir Termine (s. Punkt 4).
- Die Wohnbereiche dürfen nur nach Absprache, die Gemeinschaftsräume gar nicht betreten werden.
- Wir haben folgende Kontaktzone eingerichtet: Raum der Seniorenbegegnungsstätte des AWO Ortsvereins, zu betreten unter der Adresse Büchenbacher Anlage 27a. Der Ein-

gang dazu befindet sich knapp 50 m rechts vom Haupteingang des Sozialzentrums und ist ausgeschildert.

- Bei einem Besuch müssen Sie sich bei Betreten der Einrichtung anmelden und sich auf der ausliegenden Besucherliste mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs registrieren.
- Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass sie frei von respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen sind und in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus („Coronavirus“) infizierten und/oder an diesem Virus erkrankten Person gehabt haben und dass Sie die auf dem Informationsblatt (Anlage der Besucher*innenliste) aufgeführten und aktuell in der Einrichtung geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln kennen und während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt befolgen.
- Als Besucher*innen müssen Sie während ihres Aufenthaltes durchgängig eine selber mitzubringende einer FFP-2-Maske ohne Auslassventil tragen und den Mindestabstand von 1,5 m zu allen anderen Personen einhalten und auf strenge Händehygiene achten.
- Auch Bewohner*innen tragen während der Besuchszeit einen Mund-Nasen-Schutz, soweit sie ihn tolerieren und es der Gesundheitszustand zulässt. Sollten Bewohner*innen einen Mundschutz nicht tragen können oder wollen, steht in der Kontaktzone als kompensatorische Maßnahme eine mobile Plexiglasscheibe zur Verfügung, die in diesem Fall vor den/die Bewohner*in gestellt werden muss.
- Vor Betreten und bei Verlassen der Kontaktzone ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Desinfektionsmittelspender stehen bereit.
- Bitte bringen Sie zum Ausfüllen der Besucherliste einen eigenen Kugelschreiber mit.

4. Testpflicht in Abhängigkeit der 7-Tage-Inzidenz

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von <50 in dem entsprechenden Landkreis oder kreisfreien Stadt in welchem/-r sich die Einrichtung befindet, ist durch die Besucher*innen, unabhängig davon ob geimpft, als genesen geltend oder ungeimpft, kein Testnachweis vorzulegen.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von >50 in dem entsprechenden Landkreis oder kreisfreien Stadt in welchem/-r sich die Einrichtung befindet wird als Besucher*in wird nur zugelassen, wer einen aktuellen negativen Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. (Ausnahmen s. 13. Definition und Sonderregelungen für vollständig geimpfte oder genesene Besucher*innen)
Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Test oder POC-Antigentest darf höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein.
- Wegen des erforderlichen Personalaufwandes für die gesetzlich geforderte Kontrolle bei der Durchführung werden Selbsttests von Besucher*innen nicht anerkannt.

5. Terminvereinbarung für Besuche und Spaziergänge

Termine für Besuche und Spaziergänge können Sie

**Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr**

unter der Telefonnummer **09131-307 113** vereinbaren. Dort erfahren Sie auch unsere jeweils aktuellen Zeitfenster Besuche und Spaziergänge.

Für Besucher*innen des speziellen Pflegebereichs Tennenlohe gilt:

Als Besucher*in des speziellen **Pflegebereichs Tennenlohe** für Menschen mit schweren cerebralen Schädigungen melden Sie sich bitte für **Test-, Besuchs- und Spaziergangstermine**

unter der Telefonnummer **09131-307 226** direkt im Pflegebereich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eingehende Telefonate - bedingt durch den Pflegeprozess - nicht immer sofort entgegengenommen werden können.

6. Besuchszeiten

Die offiziellen Besuchszeiten können situationsabhängig variieren. Die aktuellen Besuchszeiten erfragen Sie deshalb bitte im Rahmen der Vereinbarung Ihres Termins unter der o.g. Telefonnummer. Für die Besuchstermine besteht eine große Nachfrage, gleichzeitig haben wir die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass sich nicht zu viele Personen gleichzeitig in unserer Einrichtung aufhalten und dass wir uns innerhalb unserer Grenzen der Organisierbarkeit bewegen. Deshalb bitten wir Sie um Verständnis dafür, dass für die Besuche ein begrenztes Zeitfenster von jeweils 25 Minuten zur Verfügung steht. Die Lage der Besuchszeiten orientiert sich an den Personaleinsatzzeiten und berücksichtigt Mittagessenszeit sowie Übergabezeiten.

Termine werden zu jeder vollen und halben Stunde vergeben, d.h. die letzten Termine werden jeweils eine halbe Stunde vor Ablauf der jeweiligen Besuchszeit vergeben.

7. Besuche in der Kontaktzone

Durch die Anordnung der vorhandenen Tische wird sichergestellt, dass der Mindestabstand zwischen den Besucher*innen und unseren Bewohner*innen eingehalten wird.

Die Besuchszone in der Seniorenbegegnungsstätte des AWO Ortsvereins ermöglicht bis zu zwei Besuche gleichzeitig. Die Bewohner*innen und Besucher*innen werden einem von zwei Besuchsbereichen zugewiesen.

Bitte tragen Sie selbst Sorge dafür, dass Sie beim Betreten und Verlassen der Kontaktzone und innerhalb des Besuchsbereichs den Mindestabstand zu anderen Besucher*innen einhalten. Es gibt im Eingangsbereich eine Station zur Händedesinfektion.

Es liegt in der Verantwortung der Besucher*innen, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Besucher*innen tragen ihre eigene FFP-2-Maske ohne Auslassventil.

Zum vereinbarten Zeitpunkt treffen Besucher*in und Bewohner*in in der Kontaktzone zusammen. Der Besuch trägt sich in die vorliegende Liste ein, nimmt damit das Informationsblatt zur Kenntnis und bestätigt durch Unterschrift die Symptommfreiheit. Die Bewohner*innen werden heimseitig in die Besuchszone gebracht.

8. Besuche am Bett

In begründeten Einzelfällen, wenn der/die Bewohner*in nicht die Möglichkeit hat, die Kontaktzone aufzusuchen bzw. dorthin gebracht zu werden und für die Bewohner*innen des Wohnbereichs Tennenlohe, sind Besuche nach vorheriger Terminvereinbarung außerhalb der Wochenenden am Bett möglich (Weitere Ausnahmen s. 10. Definition und Sonderregelungen für vollständig geimpfte oder genesene Besucher*innen). Die möglichen Besuchszeiten decken sich mit den o.g. wochentäglichen Besuchszeiten in der Besuchszone.

- Bei Betreten der Einrichtung muss eine Händedesinfektion durchgeführt und eine FFP-2-Maske ohne Auslassventil aufgesetzt werden.
- Sie werden – so Sie sich im Haus nicht auskennen – von Mitarbeitenden zum Bettplatz geleitet. Sind Sie mit dem Haus vertraut, nutzen Sie bitte den kürzesten Weg zum und vom Zimmer Ihrer Angehörigen.
- Auch im Bewohner*innenzimmer ist der Mindestabstand von mindestens 1,5 m stets einzuhalten.
- Besuchende tragen kontinuierlich eine FFP-2-Maske ohne Auslassventil; die besuchte Person nach Möglichkeit eine FFP-2-Maske oder Mund-Nasen-Schutz.

9. Abholung von Bewohner*innen zu Spaziergängen

Angehörige oder ehrenamtlich tätige Personen können Bewohner*innen unter Einhaltung der bestehenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu begleiteten Spaziergängen abholen.

Organisation der Spaziergänge

- Um eine reibungslose Organisation zu gewährleisten, müssen auch Spaziergänge terminiert werden. (Telefonnummern für die Terminvereinbarung mit der Verwaltung sind unter Punkt 4. aufgeführt).
- Die Zeiten für die Spaziergänge orientieren sich an den Besuchszeiten. Ein Spaziergang sollte in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern.
- Nach 16.30 Uhr bzw. an Wochenenden und Feiertagen nach 16.00 Uhr läuten Sie bitte nicht, sondern rufen Sie im Wohnbereich an, wenn Sie zur vereinbarten Uhrzeit vor dem Haupteingang stehen. Der/die Bewohner/in wird von Pflege- bzw. Betreuungskräften des Wohnbereichs vor den Haupteingang gebracht und dort von Ihnen in Empfang genommen.
- Sie als Begleitperson betreten die Einrichtung bitte nicht.
- Bei der Rückkehr bitten wir Sie ebenfalls, nicht zu läuten, sondern direkt im Wohnbereich anzurufen. Ein*e Mitarbeiter*in kommt dann, um Ihren Angehörigen in Empfang zu nehmen.

Besonderheit des speziellen Pflegebereichs Tennenlohe

- *Bei Spaziergängen mit Bewohner*innen des speziellen Pflegebereichs Tennenlohe soll die Begleitperson generell nicht läuten, sondern sowohl beim Abholen, als auch beim Zurückbringen im Wohnbereich anrufen. Die Mitarbeiter*innen von Tennenlohe bringen die Bewohner*innen dann zum Eingang bzw. holen diese dort wieder ab.*

Hygiene- und Schutzmaßnahmen für begleitete Spaziergänge

- Wenn Sie zum Zeitpunkt des geplanten Spaziergangs respiratorische Symptome (z.B. Atembeschwerden) jeglicher Schwere oder Erkältungssymptome wie Fieber, Schnupfen oder ähnliches haben, dürfen Sie den Spaziergang auf keinen Fall durchführen. Dies gilt auch, wenn Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus („Coronavirus“) infizierten und/oder an diesem Virus erkrankten Person gehabt haben.
- Es liegt in Ihrer Verantwortung, die gesetzlichen Bestimmungen und alle Hygienevorschriften während des Spazierganges vollumfänglich einzuhalten.
- Mit Bewohner*innen, die aktuell unter Quarantäne stehen, können keine Spaziergänge durchgeführt werden.
- Die Spaziergänge finden einzeln statt. Gruppenbildung wird ausgeschlossen.
- Die Bewohner*innen tragen beim Verlassen des Wohnbereichs zumindest einen Mund-Nasen-Schutz (besser eine FFP-2-Maske), den sie während des Spaziergangs aufbewahren, soweit es der Gesundheitszustand zulässt.
- Achten Sie bitte darauf, die Hygieneregeln durchgängig einzuhalten: Händedesinfektion, Tragen einer FFP-2-Maske ohne Auslassventil, Abstand von mindestens 1,5 m, soweit möglich.
- Während des Spaziergangs soll der Kontakt zu weiteren Personen und enger Kontakt untereinander vermieden werden.
- Zurückkehrende Bewohner*innen müssen sich beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren.

10. Definition und Sonderregelungen für vollständig geimpfte oder genesene Besucher*innen

Definition

Als vollständig geimpft gelten Personen,

- die einen Impfnachweis vorlegen können, aus dem hervorgeht, dass sie vor mindestens 15 Tagen, die Zweitimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben.
- die sowohl einen Genesenen- als auch einen Impfnachweis vorlegen können, aus denen hervorgeht, dass sie von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind und danach eine Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben.

Als genesen gelten Personen,

- die einen Genesenennachweis vorlegen können, aus dem hervorgeht, dass die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 min. 28 Tage sowie max. 6 Monate zurückliegt.

Sonderregelungen

- Bei vollständigen geimpften oder genesenen Bewohner*innen sind - nach Terminvereinbarung - Besuche von vollständig geimpften oder genesenen Besucher*innen im Bewohner*innenzimmer möglich. Hierbei gilt zu beachten, dass sich die Besucher*innen auf direktem Weg ins Bewohner*innenzimmer und retour begeben.
- Bei Besuchen in zweifach belegten Doppelzimmern ist folgendes sicherzustellen:
 - Beide Bewohner*innen müssen geimpft oder genesen sein, sonst ist kein Zimmerbesuch möglich.
 - Pro Bewohner*in ist nur eine Besuchsperson gleichzeitig zugelassen.
- In Einzelzimmern oder einzeln bewohnten Doppelzimmern sind zeitgleich max. zwei Besuchspersonen zugelassen.
- Ein bestätigter Impfnachweis bzw. Genesenennachweis befreit vom Vorweis eines negativen Testergebnisses des Coronavirus SARS-CoV-2.
- Diese Nachweise befreien aber nicht von der Einhaltung der von der Einrichtung vorgegebenen Hygienemaßnahmen, inklusive der FFP2-Masken-Pflicht. Im Übrigen gelten alle anderen Regelungen aus dem Besuchskonzept, inklusive der erforderlichen Terminvereinbarung.

11. Hinweis

Vorsorglich wollen wir Sie darauf hinweisen, dass bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln ein Verweis aus der Einrichtung ausgesprochen werden kann.

Die Umsetzung dieses Konzeptes sowie aller weiteren Schutz- und Hygienekonzepte erfordert sehr viel Zeit und Engagement seitens unserer Mitarbeitenden. Insofern müssen wir bei dem daraus resultierenden deutlich erhöhten Personaleinsatz darauf bedacht sein, uns im Rahmen des Machbaren zu bewegen.

Vorab besten Dank für Ihr Verständnis sowie die zuverlässige Umsetzung aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Gez. Enno de Haan
Einrichtungsleitung
Pandemiebeauftragter